

Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung der Schulverbandsversammlung

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 25.06.2026
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	20:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Rieger, Matthias

Ausschussmitglieder

Fuchs, Robert
Jackermeier, Manfred
Müller, Thomas
Pernpeintner, Dietmar
Schulz, Anja

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Hammer, Stefan
Puntus, Diana

Gäste

Ferstl, Alwin
Schweiger, Sabine

Abwesende und entschuldigte Personen:

-

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Vereidigung von Verbandsratsmitglied Anja Schulz

1. Wahl des Schulverbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters
Vorlage: 04/HA/349/2026
2. Geschäftsordnung des Schulverbandes
Vorlage: 04/HA/350/2026
3. Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) (Nach vorheriger nichtöffentlicher Beratung und Beschlussfassung über Entschädigung d. Schulverbandsvorsitzenden)
Vorlage: 04/HA/351/2026

Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses

4. Würdigung des Haushaltsplanes 2026 des Schulverbandes durch die Rechtsaufsichtsbehörde
Vorlage: 04/Kä/231/2026
5. Schülerbeförderung im Schuljahr 2026/2027; Vertrag mit Busunternehmen
Vorlage: 04/HA/280/2026
6. Beschaffung weiterer Smartboards/Touchdisplays für die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau
Vorlage: 04/EDV/033/2026
7. Beschaffung Tablets/iPads für die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau
Vorlage: 04/EDV/034/2026
8. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Matthias Rieger eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung der Schulverbandsversammlung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Schulverbandsversammlung fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Vereidigung von Verbandsratsmitglied Anja Schulz

In seiner konstituierenden Sitzung vom 12.05.2026 beschloss der Gemeinderat, Frau Anja Schulz als Mitglied im Schulverband zu bestellen.

Der Erste Bürgermeister nimmt Frau Anja Schulz den in Art. 31 Abs. 4 GO vorgeschriebenen Eid ab.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 6

1. Wahl des Schulverbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters

Sachverhalt:

Es wird festgestellt, dass zu der heutigen Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. In der Ladung wurde ausdrücklich mitgeteilt, dass in dieser Sitzung die Neuwahl des Schulverbandsvorsitzenden sowie die Beschlussfassung über die Anzahl der Stellvertreter und die Wahl der Stellvertreter erfolgen wird.

Gemäß Art. 9 Abs. 5 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes wählt die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte den Schulverbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Beschluss:

Die Schulverbandsversammlung beschließt nur einen Stellvertreter zu wählen.

Einstimmig beschlossen
Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

Beschluss:

Mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung benennt der amtierende Vorsitzende folgenden Wahlausschuss:

- Tobias Zeitler
- Diana Puntus
- Stefan Hammer

Einstimmig beschlossen
Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

Durch das Mitglied Manfred Jackermeier wird Herr Matthias Rieger als Schulverbandsvorsitzender vorgeschlagen. Weitere Vorschläge ergehen nicht.

Wahl des Schulverbandsvorsitzenden

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung unter Verwendung von vorbereiteten Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden in einer Wahlkabine ausgefüllt. Nach erfolgter Abstimmung werden die Stimmzettel 2-fach gefaltet in die Wahlurne geworfen. Die Stimmabgabe wird in einem Abstimmungsverzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden 6 Mitgliedern der Schulverbandsversammlung wurden 6 Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft.
Es wurde festgestellt, dass alle 6 Stimmzettel gültig sind.
Die Stimmzettel wurden verlesen.

Es entfielen auf: Matthias Rieger 6 Stimmen

Der Wahlausschussvorsitzende (Tobias Zeitler) verkündet nun das Ergebnis und stellt fest, dass Herr Matthias Rieger die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat und damit zum Schulverbandsvorsitzenden gewählt ist.

Auf Befragen erklärt Herr Matthias Rieger die Annahme der Wahl.

Wahl des stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden

Durch den Schulverbandsvorsitzenden wird Herr Manfred Jackermeier als Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vorgeschlagen. Weitere Vorschläge ergehen nicht.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung unter Verwendung von vorbereiteten Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden in einer Wahlkabine ausgefüllt. Nach erfolgter Abstimmung werden die Stimmzettel 2-fach gefaltet in die Wahlurne geworfen. Die Stimmabgabe wird in einem Abstimmungsverzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden 6 Mitgliedern der Schulverbandsversammlung wurden 6 Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft.
Es wurde festgestellt, dass alle Stimmzettel gültig sind.
Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen.

Es entfielen auf: Manfred Jackermeier 6 Stimmen

Der Wahlausschussvorsitzende verkündet nun das Ergebnis und stellt fest, dass Herr Manfred Jackermeier die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat und damit zum stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden gewählt ist.

Auf Befragen erklärt Herr Manfred Jackermeier die Annahme der Wahl.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 6

2. Geschäftsordnung des Schulverbandes

Beschluss:

Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Saal a.d.Donau
(nachfolgend kurz "die Schulverbandsversammlung" genannt)

gibt sich aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K —, der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I —, folgende Geschäftsordnung:

A. DIE ORGANE DES SCHULVERBANDS UND IHRE AUFGABEN

I. DIE SCHULVERBANDSVERSAMMLUNG

§ 1 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 5—8 dieser Geschäftsordnung) fallen oder durch die Verbandssatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Übernahme, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. ²Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.

(3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Schulverbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Schulverbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§§ 5 bis 8 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG, ferner Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbands, sonst nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Schulverbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 3 Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). ²Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.

(2) ¹Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von den Mitgliedsgemeinden nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellten Stellvertreter vertreten. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

§ 3a Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Schulverbandsversammlung. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Mitglieder der Schulverbandsversammlung ist nur zulässig, wenn der Schulverbandsvorsitzende und die Schulverbandsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Schulverbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 16 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 17 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder der Schulverbandsversammlung gelten § 12 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

II. AUSSCHÜSSE

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) ¹Der aufgrund Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 34 Abs. 2 Nr. 7 KommZG durch die Verbandssatzung gebildete Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe der

Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbandes gemäß Art. 103 Abs. 1 GO.
²Entscheidungsbefugnisse besitzt er nicht.

(2) Die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses wird durch die Verbandssatzung festgelegt.

(3) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 33 Abs. 2 GO).

(4) Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gilt § 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(5) Für den Geschäftsgang im Rechnungsprüfungsausschuss gelten die §§ 11 bis 24 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

III. DER SCHULVERBANDSVORSITZENDE

1. AUFGABENBEREICH

§ 5 Vorsitz in der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 GO). ³In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). ²Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. ³Hält er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Schulverbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ⁴Hält die Schulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der Schulverbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) ¹Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. ²Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 6 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),

2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Schulverbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall,
- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Schulverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbands aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro,
- d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Schulverbands beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.
- e) in Personalangelegenheiten:
 - der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - die Genehmigung von Nebentätigkeiten für Bedienstete des Schulverbands.
 - die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, oder Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8
 - die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9a des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Schulverbandsvorsitzenden gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) ¹Dem Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten des Schulverbands und der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau zur Seite (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). ²Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. ³Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. ⁵Der Schulverbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Schulverbands und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten des Schulverbands aus (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 38 Abs. 4 KommZG).

(6) ¹Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau übertragen. ²Der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. ⁴Der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten. Das Nähere regelt die zwischen dem Schulverband und der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau getroffene Zweckvereinbarung vom 01.01.2013.

(7) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund des § 2 der Satzung des Schulverbands von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau geführt.

(8) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 7 Vertretung des Schulverbandes nach außen

(1) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden zur Vertretung des Schulverbands nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, soweit der Schulverbandsvorsitzende nicht gemäß § 6 Absätze 1 bis 4 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in § 6 Abs. 5 und Abs. 6 genannten Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und mittels handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbands erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 8 Sonstige Geschäfte

Dem Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

2. STELLVERTRETUNG

§ 9 Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden und des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden bestimmt die Schulverbandsversammlung als weiteren Stellvertreter das an Lebensjahren älteste Mitglied.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 5—8 der Geschäftsordnung).

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

(5) Der Schulverbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

§ 10 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Schulverbands (§ 6) vorbehandelt und sodann der Schulverbandsversammlung vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Schulverbandsvorsitzenden (§ 6 Abs. 1 und 2) fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Schulverbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) ¹Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 12 Öffentliche Sitzung

(1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ⁴Ton- und Bildaufnahme jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Schulverbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁵Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Schulverbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 14 Einberufung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es schriftlich beantragt (Art. 9 Abs. 6 BaySchFG). ²Im Fall des Art. 9 Abs. 6 Satz 3 BaySchFG (Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder) beruft er die Sitzung der Schulverbandsversammlung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst naheliegenden Termin schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.

(2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus in Saal a.d.Donau statt. ²Sie beginnen regelmäßig um 18:30 Uhr. ³In der Einladung (§ 16) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 15 Tagesordnung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung setzt der Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Amtstafel der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau am Rathaus bekannt zu geben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 16 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form. ³Hat das Mitglied der Schulverbandsversammlung sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf hingewiesen werden, dass die Schulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).
- (6) Für Wahlen gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 17 Anträge

- (1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.
- (2) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- ²Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 18 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Schulverbandsversammlung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 19 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 13), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Schulverbandsversammlung anders entscheidet.

(3) ¹Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 6 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen. ³Der Geschäftsleiter nimmt ohne besondere Erlaubnis beratend an jeder Sitzung teil (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

(6) Der Schulverbandsvorsitzende kann zu allen — auch zu den nichtöffentlichen — Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

§ 20 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 6 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Schulverbandsvorsitzenden

unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). ⁶Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Schulverbandsversammlung. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 21 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 11 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja — nein" abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 KommZG). ³Kein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(8) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

§ 22 Wahlen

(1) ¹Für Entscheidungen der Schulverbandsversammlung, die im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 23 Anfragen

¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der

Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder Sachbearbeiter nach § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 24 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 25 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 26 Einsichtnahme und Kopieerteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsgemeinden Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gebiet des Schulverbandes.

(2) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 27 Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die §§ 10 bis 26 sinngemäß.

C. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 29 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

§ 30 Verteilung der Geschäftsordnung

(1) Jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

(2) Wird ein Mitglied der Schulverbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 2 BaySchFG abberufen, hat es die Geschäftsordnung wieder an den Schulverbandsvorsitzenden zurückzugeben.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Saal a.d.Donau von 2020, zuletzt geändert mit Änderungssatzung von 2021 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

3. Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) (Nach vorheriger nichtöffentlicher Beratung und Beschlussfassung über Entschädigung d. Schulverbandsvorsitzenden)

Beschluss:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Saal a.d.Donau
(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Saal a.d.Donau.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 585,67 €. Der Stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 183,84 €. Die Aufwandsentschädigungen erhöhen sich zeitgleich und im gleichen Maße wie sich die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A ändern. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert gilt für die Anpassung die Besoldungsgruppe

A 14. Zudem erhalten der Schulverbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter eine jährliche Jahressonderzahlung in Höhe von 65 v.H., berechnet aus der im Jahresdurchschnitt gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigung.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeiten Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 50 €.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10 Euro;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10 Euro gewährt; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Finanzbedarf

(1) Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

(2) Die Schulverbandsumlage ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

(3) Die Teilbeträge sind jeweils zum Ersten eines Kalendermonats des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

(4) Sollte die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen sein, ist zu jedem Ersten eines Kalendermonats an dem die Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten. Nach Erlass der Haushaltssatzung hat für zurückliegende Monate eine entsprechende Nachzahlung bzw. Erstattung zu erfolgen.

(5) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in analoger Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.

§ 5 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.

(2) Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 04.06.2020 tritt rückwirkend mit Ablauf des 30.04.2026 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss:

Gemäß § 4 der Verbandssatzung wird folgender Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
Zu Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses werden bestellt:

Fuchs, Robert
Müller, Thomas
Schulz, Anja

Einstimmig beschlossen
Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

Beschluss:

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr Thomas Müller bestellt, zum stellvertretenden Vorsitzenden wird Herr Robert Fuchs bestellt.

Einstimmig beschlossen
Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

4. Würdigung des Haushaltsplanes 2026 des Schulverbandes durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Mitteilung:

Nachfolgend wird die Würdigung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026 des Schulverbandes durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 22.05.2026 der Schulverbandsversammlung zur Kenntnis gegeben.

Zusammenfassung des Schreibens vom 22.05.2026:

Rückblick Haushaltsjahr 2025:

Durch vereinzelte Minderausgaben konnte im Verwaltungshaushalt ein höherer Überschuss und damit eine höhere Zuführung an den Vermögenshaushalt über 503.989 € erzielt werden (Plan: 343.200 €).

Das Volumen des Vermögenshaushalts reduzierte sich von den veranschlagten 1,27 Mio. € auf 808.000 €.

Statt der geplanten Rücklagenentnahme über 925.000 € wurde zum Haushaltsausgleich nur eine Entnahme in Höhe von 257.378 € benötigt.

Haushaltsjahr 2026; Finanzplanung:

Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen planmäßig rd. 2,18 Mio. € und beinhalten als größten Haushaltsposten neben den Personalausgaben (rd. 382 T€) v.a. den Verwaltungs- und Betriebsaufwand mit knapp 1,32 Mio. €.

Der ungedeckte Ausgabenbedarf liegt bei 1.785.000 € (2025: 1.714.100 €). Bei 399 umlagefähigen Schüler ermittelt sich ein Umlagesatz von 4.473,71 € pro Schüler (+ ca. 56 €/Schüler ggü. des Vorjahres). Die Verwaltungsumlage ist so festgesetzt, dass sich im Verwaltungshaushalt zusätzlich ein Überschuss und damit eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 380.200 € errechnet. Die Mindestzuführung gemäß §22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K ist in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistung (142.200 €) gewährleistet.

Die im aktuellen Haushaltsjahr veranschlagten Investitionsausgaben belaufen sich auf insgesamt 898.000 €. Diese fließen zum Großteil insbesondere weiterhin den Leitungssanierungen im Schulgebäude (600 T€) zu.

2027 wird sich die Investitionstätigkeit des Schulverbandes mit dem Beginn der Baumaßnahme bzgl. der Erweiterung der Mittagsbetreuung enorm erhöhen (6 Mio. €).

Die Finanzierung der investiven Ausgaben erfolgt, neben des Überschusses des Verwaltungshaushalts in Höhe von 238.000 €, durch Rücklagenentnahme in Höhe von 660.000 €.

Die zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 vorhandene Rücklage über 688.134 € verringert sich zum Stand 31.12.2026 auf 28.134 €. Die gesetzlich geforderte Mindestrücklage wird eingehalten.

2027 soll zur Finanzierung der hohen Investitionsausgaben eine Investitionsumlage über 1,82 Mio. € erhoben werden.

Der Schuldenstand verringert sich zum Ende des Jahres 2026 von 510.488 € auf 368.288 €.

Der Schulverband ist voraussichtlich in der Lage, seinen bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen. Zweifel an der dauernden Leistungsfähigkeit bestehen nicht.

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 6

5. Schülerbeförderung im Schuljahr 2026/2027; Vertrag mit Busunternehmen

Sachverhalt:

Die Beförderungsleistungen für den freigestellten Schülerverkehr zur Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau wurden im Jahr 2020 durch das Büro Gevas Humbert und Partner ausgeschrieben.

Mit Beschluss vom 04.04.2022 ermächtigte damals die Schulverbandsversammlung den Schulverbandsvorsitzenden zur Vergabe der Schülerbeförderungsleistungen.

Mit Beschluss vom 23.11.2022 wurden die ausgeschriebenen Leistungen der beiden Lose I und II an die Firma Reise – und Bustouristik Manfred Schmid GmbH und Co. KG aus Langquaid vergeben, und zwar für die Dauer von vier Jahren, also bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026.

Im Gegensatz zu vielen anderen auch durch das Büro Gevas getätigten Ausschreibungen umfasst die Ausschreibung für unseren Schulverband leider nicht die Option für ein weiteres fünftes und oder sechstes Schuljahr.

Der Schulverband hat in seiner letzten Sitzung bereits eine erneute Ausschreibung der Schulbuslinien über das Büro Gevas beschlossen, und zwar ab dem Schuljahr 2027/2028.

Für die Zwischenzeit wird angeregt, die Beförderungsleistungen weiterhin durch das Unternehmen Manfred Schmid aus Langquaid durchzuführen.

Diese wollen gerne den Schülerverkehr weiter durchführen, wünschen sich dafür allerdings eine, - vor allem durch die gestiegenen Energie- und Personalpreise - erforderliche Erhöhung des Transportentgelts.

Aktuell fallen hier pro Rechnungstag, an dem alle Linien bedient werden, 1.099,14 € an, seitens des Unternehmens werden künftig 1.258,52 € gefordert. Aus Sicht der Verwaltung sind diese Forderungen nachvollziehbar.

Es wird daher angeregt, die Schülerbeförderung auch im Schuljahr 2026/2027 durch das Omnibusunternehmen Manfred Schmid Langquaid durchführen zu lassen.

In der Ausschreibung durch das Büro Gevas ist darauf zu achten, dass auch Verlängerungsoptionen für ein fünftes und sechstes Schuljahr in die neue Ausschreibung mit aufgenommen werden, wie dies zuletzt beispielsweise auch bei der Ausschreibung der Stadt Kelheim für den freigestellten Schülerverkehr der Fall war.

(Anmerkung: im Gegensatz zur letzten Prüfungserinnerung ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hier von seiner bisherigen Auffassung zur Ausschreibung des Schulbuslinien abgerückt. Auch der BKPV hat erkannt, dass durch die kurzzeitigen Ausschreibungen meistens die Sachaufwandsträger vor Ort wesentlich höhere Preise entrichten mussten. Auch aus Sicht des BKPV ist hier eine großzügige Handhabung möglich.)

Beschluss:

Die Schulverbandsversammlung beschließt, auch im Schuljahr 2026/2027 die Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr durch das Unternehmen Reise- & Bustouristik Manfred Schmid GmbH & Co.KG Langquaid durchführen zu lassen auf der Basis des bisherigen Beförderungsvertrags und unter Berücksichtigung der vom Unternehmen geforderten Anpassungen beim Beförderungsentgelt.

Einstimmig beschlossen
Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

6. Beschaffung weiterer Smartboards/Touchdisplays für die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

In den letzten zwei Jahren wurde die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau mit Smartboards/Touchdisplays ausgestattet – diese Maßnahme wird im Jahr 2026 fortgesetzt.

Nach Absprache mit der GMS Saal a.d.Donau Mitte/Ende des Jahres 2025 waren noch 9 Zimmer ohne diese Ausstattung – 6 Klassenzimmer + 3 Fachräume. Diese 9 Räume sollen in den Sommerferien 2026 bestückt werden, um den Schulbetrieb nicht zu beeinträchtigen.

In einer erneuten Besprechung im Mai 2026 wurde festgestellt, dass aufgrund einer weiteren neuen Schulklasse im nächsten Schuljahr und Nutzung von weiteren Räumen für Klassenzimmer noch 3

Smartboards benötigt werden. Außerdem möchte eine Lehrkraft in ihrem letzten Schuljahr nicht auf ein neues System umsteigen und deshalb die alte Tafel dieses Jahr noch beibehalten. Diese letzten 3 Smartboards sind zeitlich auf das Jahr 2027 verschoben worden und somit wäre die Ausstattung der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau mit Smartboards im Jahr 2027 abgeschlossen.

Der geschätzte Kostenrahmen für die Beschaffung der 9 Smartboards im Jahr 2026 beläuft sich laut Haushalt auf circa 70.000,00 €. Diese Schätzung basierte auf den Preisen der Beschaffung des Vorjahres und kann dementsprechend abweichen.

Die erhöhten Wertgrenzen für Ausschreibungen im Freistaat Bayern bei staatlichen und kommunalen Auftragsgebern Direktaufträgen von bis zu 100.000,00 € erlauben es, dass eine Angebotseinholung nicht nötig ist.

Aufgrund der guten Erfahrungen bei Zusammenarbeit, der Installationen/Einrichtungen und dem ständigen Support durch die Firma itk sollte man bei dieser Firma bleiben. Auch mit dem Hintergedanken, dass die Schule nicht zwei verschiedene Firmen als Ansprechpartner hat und je nach Gerät jemand anderes kontaktieren muss.

Die Angebotsanfragen der letzten Jahre haben gezeigt, dass meist verschiedene Systeme/Hersteller von Smartboards angeboten werden. In der Schule sollte ein System vorherrschen, sodass die Belegschaft nicht unterschiedliche Smartboards in verschiedenen Räumen vorfindet – ein weiterer Grund bei diesem Anbieter zu bleiben.

Die Firma hat in den letzten Jahren immer das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt.

Ein Angebot wurde bereits vorgelegt und ist mit einem Gesamtbetrag von 54.859,00 € berechnet. Dieser Betrag kann sich je nach Besichtigung der Klassenzimmer aufgrund von Wandgegebenheiten und benötigten Zubehör verändern.

Deshalb empfiehlt die Verwaltung eine direkte Auftragserteilung an die Firma itk für die Installation/Einrichtung von 9 Smartboards.

Beschluss:

Der Schulverband Saal a.d.Donau ermächtigt den Schulverbandsvorsitzenden den Auftrag zur Beschaffung von 9 Smartboards in der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau bis zu einem Betrag von 70.000,00 € zu erteilen.

Einstimmig beschlossen
Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

7. Beschaffung Tablets/iPads für die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Um den digitalen Unterricht weiter zu gewährleisten, soll im Jahr 2026 der Bestand von iPads in der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau erweitert werden.

Momentaner Stand in der GMS Saal a.d.Donau ist wie folgt:

- 2x Klassensatz mit je 25 Stück in der Grundschule (50 Stück)
- 2x Klassensatz mit je 20 Stück in der Mittelschule (40 Stück)
- Ausgesonderter Klassensatz aufgrund des Alters (22 Stück)

Ein Klassensatz wurde im Jahr 2025 aufgrund des Alters der Geräte bereits ausgesondert. Außerdem werden die Laptop-Klassensätze (50 Stück) der V-Klassen noch ein Jahr weiterbetrieben und daraufhin durch iPads ersetzt.

Deshalb ist die Beschaffung von insgesamt 120 weiteren Geräten mit 4 mobilen Ladestationen/Ladetrolleys geplant.

Dies würde den Bestand wie folgt verändern:

- 4 Klassensätze mit je 27/28 iPads in der Grundschule (110 Stück)
- 4 Klassensätze mit je 25 iPads in der Mittelschule (100 Stück)

Der aktuelle Stand ist laut Belegschaft in der GMS Saal a.d.Donau viel zu wenig und muss unbedingt aufgestockt werden, da die Nachfrage nach diesen Medien im Unterricht immer mehr wird.

Aufgrund eventueller Förderungen im Jahr 2026 und der Einhaltung der Richtlinien empfiehlt die Verwaltung eine Beschaffung über die BayKIT abzuwickeln. Durch die Genossenschaft wurde für die Geräte eine EU-weite Ausschreibung durchgeführt und ist somit für sämtliche Förderungen unschädlich. Weitere Angebote werden dadurch nicht benötigt.

Preisliche Auflistung zum Stand Mai/2026:

- 120 iPads	je 342,72 €	Gesamt:	41.126,40 €
- 4 Ladetrolleys	je 2.446,64 €	Gesamt:	9.786,56 €
- 120 Schutzhüllen	je ca. 40,00 €	Gesamt:	4.800,00 €
		Gesamt:	55.712,96 €

Dieser Betrag ist im Haushalt in den EDV-Beschaffungen berücksichtigt.

Für die Einrichtung/Installation dieser Geräte würde ein Auftrag an unseren aktuellen Systembetreuer Hüttl&Vierkorn Gmbh erteilt werden. Geschätzter Aufwand für die Einrichtung aller Geräte sind ca. 60 Stunden (Auspacken, Zuweisung, Installation und Konfiguration der Apps), was auf einen geschätzten Betrag von ca. 7.000,00 € Dienstleistung für die Installation mit sich trägt.

Die Verwaltung empfiehlt die Beschaffung über die BayKIT zu beauftragen und den Auftrag für die Installation/Einrichtung dem aktuellen Systembetreuer zu erteilen.

Beschluss:

Der Schulverband Saal a.d.Donau ermächtigt den Schulverbandsvorsitzenden den Einkauf der iPads, Ladetrolleys und Schutzhüllen an die BayKIT bis zu einem Wert von 60.000,00 € zu erteilen und den Installationsauftrag an den Systembetreuer Hüttl&Vierkorn bis zu einem Wert von 8.000,00 € zu erteilen.

Einstimmig beschlossen
Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

8. Mitteilungen und Anfragen

Verbandsratsmitglied Müller erkundigt sich nach der Versicherung der elektronischen Tafeln, insbesondere bzgl. Vandalismus.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 6

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Matthias Rieger
Schulverbandsvorsitzender

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung